
Nummer 12, 26. März 2021, Seite 88

Inhaltsverzeichnis

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 10.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Anordnung der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 12.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 12.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 12.03.2021 bezüglich Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 15.03.2021 bis 21.03.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 19.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 19.03.2021 bezüglich Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 22.03.2021 bis 28.03.2021

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 22.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 22.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Ausschreibung:

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Öffentliche Bekanntmachung Umlegung "Westlich der Wernhüterstraße"

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Schießgrabenstr. 28a*
- *Königsbrunner Str. 13*
- *Feuerhausstr. 17*
- *Körnerstr. 28*
- *Firnhaberstr. 22a*
- *Schleiermacherstr. 8*
- *Tattenbachstr. 14*
- *Waterloostr. 25a*

Wegerechtliche Verfahren im Bereich Stichstraße zur Gögginger Straße bei Hs.Nr. 130

Einziehungen bzw. teilweise Einziehung im Bereich Staats- und Stadtbibliothek

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH

Baumaßnahme: MDA Hauptbahnhof – VE 4295 Gleisbauarbeiten

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH

Baumaßnahme: MDA Hauptbahnhof – PVE 52.16 Bauüberwachung Gleisbauarbeiten (zur VE 4295)

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH

Baumaßnahme: Neubau Leitwarte Mobilität - VE 02 Baumeisterarbeiten

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle: Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH

Baumaßnahme: Neubau Leitwarte Mobilität - VE 03 Abbruch- und Rückbauarbeiten

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 10.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);
Anordnung der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Stadtgebiet Augsburg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - 1.1 in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2 unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Stadtgebiet Augsburg haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Stadtgebiet Augsburg haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Proviantbachstr. 1 1/3, 86153 Augsburg während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter: <https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>.
4. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 12.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 12.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 12.03.2021 bezüglich Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 15.03.2021 bis 21.03.2021

I.

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, sind in der Woche vom 15.03.2021 bis zum Ablauf des 21.03.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayLfSMV maßgebend.

II.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 19.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 19.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 19.03.2021 bezüglich Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder für die Woche vom 22.03.2021 bis 28.03.2021

I.

Da im Gebiet der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, sind in der Woche vom 22.03.2021 bis zum Ablauf des 28.03.2021 für den Schulbetrieb § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV maßgebend.

II. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage der § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Nachrichtliche Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 22.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 22.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Corona Pandemie

Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten am 20.03., 21.03. und 22.03.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100.

Damit gelten die inzidenzabhängigen Regelungen in der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ab dem 24.03.2021, 00:00 Uhr.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Reiner Erben
Berufsmäßiger Stadtrat

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

Zum 01. Oktober 2022 beabsichtigen wir **16 Nachwuchskräfte**

für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ einzustellen.

Die Anwärterinnen/Anwärter absolvieren ein dreijähriges duales Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD), das bei erfolgreicher Beendigung mit dem akademischen Grad Diplom-Verwaltungswirtin (FH) / Diplom-Verwaltungswirt (FH) abschließt. Der fachtheoretische Studienanteil von 21 Monaten an der HföD wird durch 15 Monate praktische Ausbildung in den Ämtern der Stadt Augsburg ergänzt. Während des dualen Studiums werden Anwärterbezüge (derzeit 1.363,85 € brutto) bezahlt. Die Laufbahn der dritten Qualifikationsebene beginnt mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektorin“ / „Verwaltungsinspektor“. Im Rahmen der gegebenen Beförderungsmöglichkeiten kann das Amt einer „Verwaltungsrätin“ / eines „Verwaltungsrates“ erreicht werden. Eine spätere Qualifizierung für die vierte Qualifikationsebene ist bei entsprechender Eignung ebenfalls möglich.

Wir bieten eine interessante Ausbildung, in der gründliche Kenntnisse über die vielseitigen Aufgaben einer Großstadtverwaltung vermittelt werden.

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren voraus. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens haben die Bewerber / Bewerberinnen eine Auswahlprüfung abzulegen, die von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses voraussichtlich am 04. Oktober 2021 durchgeführt wird. Der endgültige Termin der Auswahlprüfung und der Prüfungsort werden den Bewerbern in einem Zulassungsbescheid des Landespersonalausschusses etwa 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren nicht begründet.

Zulassungsbedingungen:

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerberinnen/Bewerber zugelassen, die

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben,
- b) die in Bayern anerkannte unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bzw. allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über erfolgreiche berufliche Fortbildungsprüfungen (Meisterprüfung oder gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachschulen oder Fachakademien) in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an einer bayerischen Hochschule oder an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung nachweisen können oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben werden und
- c) zum Einstellungszeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das erforderliche Auswahlverfahren können Sie sich bis spätestens 27.06.2021 auf der Homepage der Stadt Augsburg, www.augsburg.de/team-augsburg/ausbildung-studium/ online bewerben.

Wir bitten, neben den üblichen Bewerbungsunterlagen, der Onlinebewerbung bei Vorliegen einer Behinderung oder ausländischem Bildungsabschluss auch entsprechende Nachweise als Anlage hochzuladen (Bescheid vom Versorgungsamt über Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch Arbeitsagentur, Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle, Zeugnis mit beglaubigter Übersetzung).

Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.augsburg.de/auswahlverfahren-hinweise-3qe> .

Hier ist auch die **Kennzahl für den gewünschten Prüfungsort** ersichtlich.

Auskünfte erhalten Sie unter:

Stadt Augsburg
Personalamt Team 1
Rufnummer 0821/324 22 36

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGB. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, gibt in § 42 und § 50 BMG die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen. Vor der heranstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021 weisen wir insbesondere auf Ziffer a) nachfolgender Widerspruchsmöglichkeiten zur Weitergabe von Meldedaten hin.

- a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.
- b) Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden (betrifft hier nur Geburtstage ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen ab dem 50. Ehejubiläum).
- c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören.
- e) Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können nun freiwillig Wehrdienst leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31.03. Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz).

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) – c) und e) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle des Buchstabens b) kann für Ehejubiläen die Erklärung auch nur von einem Ehegatten abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20, an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 oder an das Bürgerbüro Hochzoll, Friedberger Str. 115 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Intranet www.augsburg.de erhältlich.

Parteiverkehrszeiten:

Die Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der weiteren Staaten der EU im Bürgeramt – Bürgerbüro Stadtmitte – der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, die Bürgerbüros Haunstetten, Tattenbachstr. 15, Lechhausen, Neuburger Str. 20 und Kriegshaber, Ulmer Str. 72 sowie das Bürgerbüro Hochzoll, Friedberger Str. 115 sind Montag und Dienstag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Mittwoch von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis

12.30 Uhr geöffnet. Vorsprachen sind derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung, online unter www.augsburg.de bzw. telefonisch unter 0821/324-9999, möglich.

Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 1. Stock wie folgt geöffnet: Von Montag bis Freitag im Regelfall nach Terminvereinbarung.

Stadt Augsburg
Bürgeramt

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Stadt Augsburg gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Augsburg hat am 15. März 2021 gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) und in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung – UmlegAusschV) vom 18.01.1961 in der jeweils geltenden Fassung den

Umlegungsplan für die Umlegung „Westlich der Wernhüterstraße“

durch Beschluss aufgestellt.

Der Umlegungsplan liegt gemäß § 69 BauGB ab dem 29. März 2021 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, öffentlich aus und kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 69 Abs. 2 BauGB).

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Geodatenamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821/324-9355 bzw. unter der E-Mail-Adresse bodenordnung@augsburg.de vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Den von dem Beschluss betroffenen Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Augsburg, den 15.03.2021

Der Vorsitzende
gez.
Bernd Kränzle
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-211-1
Bauvorhaben: DG-Ausbau, Nutzungsänderung KG und Anbau Balkon
Baugrundstück: Schießgrabenstr. 28a
Flur Nr.: 4875/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-666-2
Bauvorhaben: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Mittelgarage - Tektur zu BA-2019-411-2
Baugrundstück: Königsbrunner Str. 13
Flur Nr.: 887, 887/15, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-628-1
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses sowie Einbau von vier Dachgauben
Baugrundstück: Feuerhausstr. 17
Flur Nr.: 278/1, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-688-2
Bauvorhaben: Ausbau eines Dachspitzes, Anbau von Balkonen und Errichtung einer Treppenhauseingabe
Baugrundstück: Körnerstr. 28
Flur Nr.: 624/4, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-731-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Parkplatzes für das Übernachtungsgebäude im Bahnpark Augsburg
Baugrundstück: Firmhaberstr. 22 a
Flur Nr.: 5249/95, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-391-1
Bauvorhaben: Erweiterung eines bestehenden Mehrfamilienhauses - Tektur zu BA-2017-332-1
Baugrundstück: Schleiermacherstr. 8
Flur Nr.: 490/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-301-2
Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Einzelgarage
Baugrundstück: Tattenbachstr. 14
Flur Nr.: 128, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren(Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-420-1
Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung einer Schleiferei/Werkstatt in ein Zweifamilienhaus
Baugrundstück: Waterloostr. 25 a
Flur Nr.: 473/3, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Wegrechtliche Verfahren im Bereich Stichstraße zur Gögginger Straße bei Hs.Nr. 130

1. Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführte Straße wird mit Wirkung vom 27.03.2021 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zur öffentlichen Straße der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Stichstraße zur Gögginger Straße nördlich des An- wesens Gögginger Straße Hs.Nr. 130/ Teilstück	Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 402/4 Gem. Gög- gingen (Wende- platte)	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 402/4 Gem. Göggin- gen	Fl.Nr. 402/4 Gem. Göggingen	Ortsstraße	./.

Die Widmungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238, 232 (Tel. 324 -7446, -7445, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

2. Abstufung des unselbstständigen Geh- und Radwegs entlang der B 17

Der unselbstständige Geh- und Radweg entlang der B 17 wird mit Wirkung vom 27.03.2021 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zur Ortsstraße abgestuft. Die abzustufende Strecke beginnt bei der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 402/4 Gem. Göggingen und endet bei der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 402/11 Gem. Göggingen (Gögginger Straße).

Die Abstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232, 238 (Tel. 324 -7446, -7492, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

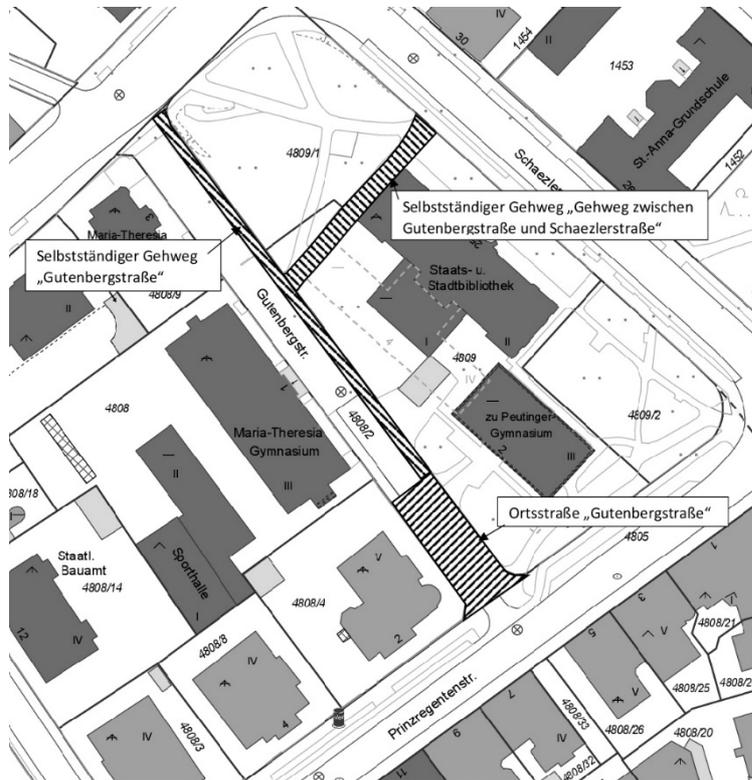
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Einziehungen bzw. teilweise Einziehung im Bereich Staats- und Stadtbibliothek

Die Ortsstraße „Gutenbergstraße“ sowie der selbstständige Gehweg „Gutenbergstraße“ werden mit Wirkung vom 27.03.2021 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen. Der selbstständige Gehweg „Gehweg zwischen Gutenbergstraße und Schaezlerstraße“ wird mit Wirkung vom 27.03.2021 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehenden Strecken sind in nachfolgendem Plan dargestellt.



Die Einziehungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232, 238 (Tel. 324 -7446, -7492, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehungen, bzw. die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:
 Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH

Vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

Baumaßnahme:

MDA Hauptbahnhof – VE 4295 Gleisbauarbeiten (BT 1-6)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 14.04.2021 – 10:00 Uhr

Bauleistungen für den Gleisbau BT 1-6 unter Beistellung der Materialien. Zusätzlich Bau von Schächten und Verlegung von Leerrohren für die Elektrogewerke und der Zugsicherung sowie von Anlagenteilen der Zugsicherung.

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind unter Subreport Elvis www.subreport.de/E12345921 und im Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
Vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290

Baumaßnahme:

MDA Hauptbahnhof – PVE 52.16 Bauüberwachung Gleisbauarbeiten (zur VE 4295)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 16.04.2021 – 10:00 Uhr

PVE 52.16 Örtliche Bauüberwachung für die Bauleistungen der VE 4295 – Gleisbau – im Baubereich Ost und Mitte

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind unter Subreport Elvis www.subreport.de/E98159151 und im Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktoria.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: Baumeisterarbeiten

VE 02_ Baumeisterarbeiten

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 07.04.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E96636436 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Vergabeverfahren nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
vertreten durch Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5280
E-Mail: viktorija.babijaeva@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Neubau Leitwarte Mobilität
Lechhauser Str. 22
86153 Augsburg

Leitwarte: Abbruch- und Rückbauarbeiten, Erdarbeiten

VE 03_ Abbruch- und Rückbauarbeiten, Erdarbeiten

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 08.04.2021 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.
Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E17947159 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH